

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain
(KitaGebS)
vom 7. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) in ihrer aktuellsten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in der Sitzung vom 5. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1) Die monatliche Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten (Verpflegungsnebengebühr) beträgt bei einer Ganztagsbetreuung 34,00 Euro. Wird das Kind nur halbtags betreut (maximal 6 Stunden), so beträgt die Verpflegungsnebengebühr 23,80 Euro.“

2) § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von maximal 9 Stunden täglich beträgt die Gebühr je Monat für Kinder gestaffelt nach Anzahl gemäß Absatz 1:

1. Kind	190,00 Euro
2. Kind	161,50 Euro
3. Kind	133,00 Euro“

3) § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertagesstätte nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Wird der gewählte Betreuungsumfang / vereinbarte Betreuungszeitraum überschritten, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.“

§ 2 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 07.12.2023
Gemeinde Langenleuba-Niederhain

gez.
Carsten Helbig
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (Kita-GebS) vom 7. Dezember 2023 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Gemeindeblatt Langenleuba-Niederhain“ in der Ausgabe Nr. 12/23 vom 16. Dezember 2023 öffentlich bekannt gemacht.